

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2021

1. Eckdaten und Infos Berufliche Vorsorge 2021

Eckwerte obligatorische berufliche Vorsorge (BVG)	
Jährliche AHV-Altersrente (minimal / maximal)	CHF 14'340 / 28'680
Mindestjahreslohn	CHF 21'510
Koordinationsabzug	CHF 25'095
Obere Limite des Jahreslohnes	CHF 86'040
Maximaler koordinierter Lohn	CHF 60'945
Minimaler koordinierter Lohn	CHF 3'585
Mindestzinssatz	0.75%
Renten-Umwandlungssatz (Männer/Frauen)	6.80% / 6.80%
Höchstabzüge anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)	
Steuerpflichtige mit 2.Säule	CHF 6'883
Steuerpflichtige ohne 2.Säule	CHF 34'416

2. Eckdaten/Änderungen in der AHV/ALV/EO ab 1.1.2021

Beitragssätze Unselbständige Bei der AHV/ALV/IV/EO werden aufgrund der Annahme der Volksabstimmung über die Einführung des Vaterschaftsurlaubs im Jahre 2020 die EO-Beitragssätze per 1.1.2021 angehoben (bisher 0.45%, neu 0.5%). Die Beitragssätze je für Arbeitnehmer und -geber betragen neu 5.3% (AHV/IV/EO) und wie bisher 1.1% (ALV-Beitrag 1) sowie 0.5% (ALV-Beitrag 2, für Löhne > 148'200).
Beitragssätze Selbständige Der Maximalsatz steigt neu auf 10.00% (bisher 9.95%) ab einem Jahreseinkommen von CHF 57'400, darunter sinkende Beitragsskala.
Beitragsfreie Einkommen Geringfügiger Nebenerwerb CHF 2'300 (pro Jahr und Arbeitgeber, mit Ausnahme Personen, die im Privathaushalt arbeiten) AHV-Rentner pro Jahr und Arbeitgeber max. CHF 16'800
Beitragssätze für Nichterwerbstätige Ab dem 1.1.2021 gelten für die Nichterwerbstätigen nachfolgende neue Beitragssätze: <ul style="list-style-type: none">• Jährlicher Mindestbeitrag CHF 503 (bisher CHF 496)• Jährlicher Maximalbeitrag CHF 25'150 (bisher CHF 24'800)

3. Direkte Steuern, Quellensteuer

Bund 1: Berufskosten und Naturalbezüge 2021 (ohne Pauschalabzug Fahrkosten, Bund 2) Die Pauschalabzüge für Berufskosten (ohne Fahrkosten) sowie die Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen erfahren mangels Teuerung im Steuerjahr 2021 keine Änderungen. Die nachfolgenden Merkblätter gelten nach wie vor: Merkblatt N 1/2007 Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden Merkblatt NL 1/ 2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne Merkblatt N 2/2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden Merkblätter sind auf der Website der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) unter folgendem Link abrufbar: https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dokumentation/merkblaetter.html
--

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2021

Bund 2: Pauschalabzug Fahrtkosten

Der pauschale Fahrtkostenabzug für unselbständig Erwerbstätige bleibt auf Stufe Bund unverändert gegenüber dem Vorjahr. Der Maximalbetrag beträgt CHF 3'000 und kann unter den Berufskosten in Abzug gebracht werden. Für die Kantone gelten separate Maximalbeträge und Regelungen. Diesbezüglich verweisen wir auf das Merkblatt 2018.

Bund 3: Vaterschaftsurlaub ab 1.1.2021

Am 27. September 2020 hat das Schweizer Volk JA gesagt zu zwei Wochen Vaterschaftsurlaub. Väter haben das Recht auf einen bezahlten zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub (10 freie Arbeitstage) und können diesen innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes beziehen. Finanziert wird der Urlaub über die Erwerbsersatzordnung (EO).

Bund 4: Änderungen bei der Quellenbesteuerung per 1.1.2021

Mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2016 über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wurden die Grundlagen für die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens neu geregelt. Diese Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Detaillierte Informationen über die Änderungen können dem Kreisschreiben Nr. 45 vom 12.6.2019 der Eidg. Steuerverwaltung unter folgendem Link <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/kreisschreiben.html> entnommen werden. Das Kreisschreiben hat schweizweite Gültigkeit und die Quellensteuern sind neu direkt mit dem zuständigen Kanton und nach dessen Modell (Monats- oder Jahresmodell) abzurechnen.

4. Änderungen bei der Mehrwertsteuer

MWST-Gesetz und -Verordnung

Es gibt keine Änderungen des MWST-Gesetzes (MWSTG) oder der MWST-Verordnung (MWSTV), welche per 1.1.2021 in Kraft treten. Von Juni bis Oktober 2020 wurde bereits die 2. Teilrevision des MWSTG und der MWSTV in die Vernehmlassung gegeben. Thematisiert werden u.a. die Besteuerung von Versandhandelsplattformen oder die Bezugssteuer bei Leistungen im Inland durch ausländische Unternehmen. Der weitere Verlauf der Teilrevision dürfte noch einige Zeit dauern.

5. Steuererklärung 2020 und Corona-Pandemie

Erwerbsausfall

Aufgrund der Corona-Pandemie und gemäss der Covid-19-Verordnung «Erwerbsausfall» haben Steuerpflichtige im 2020 nachfolgende Leistungen erhalten:

- «Corona-EO Kinderbetreuung» für Eltern eines unter 12-jährigen Kindes, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen mussten, weil die Fremdbetreuung ihres Kindes nicht mehr gewährleistet ist (Schulschliessung, Betreuungsperson in Quarantäne)
- «Corona-EO Quarantäne» für Personen, die sich (unverschuldet) in einer ärztlich oder behördlich verordneten Quarantäne befinden und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen
- «Corona-EO Selbständigerwerbende», für Selbständigerwerbende, die ihren Betrieb aufgrund kantonaler oder bundesrechtlicher Bestimmungen schliessen mussten und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden und solche, die eine geplante Veranstaltung aufgrund eines Verbotes von Bund oder Kanton nicht durchführen können oder wenn diese nicht bewilligt wurde.

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2021

Gemäss Rundschreiben der ESTV vom 6. April 2020 «Steuerliche Behandlung von Leistungen gemäss der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus» stellen solche von der Ausgleichskasse direkt ausbezahlte Entschädigungen nach Art. 23 Bst. a DBG steuerbare Einkünfte dar. Die Ausgleichskassen stellen den Leistungsempfängern eine Bescheinigung zu, welche für die Deklaration in der Steuererklärung dient und beizulegen ist. Diese Leistungen werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren oder im Quellensteuerverfahren besteuert.

Lohnausweis

Während der Corona-Pandemie haben viele Arbeitnehmer Kurzarbeitsentschädigungen erhalten oder sind im Homeoffice tätig gewesen. Gemäss Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises sind Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder der EO unter Ziffer 7 im Lohnausweis zu deklarieren, sofern sie nicht in den Ziffern 1 bis 6 oder 14 des Lohnausweises enthalten sind. Bezahlt der Arbeitgeber den vollen Lohn weiter ist eine entsprechende Deklaration Kurzarbeitsentschädigung in Ziffer 15 zu empfehlen.

Berufsauslagen

Unselbständige können jährlich Berufskosten steuerlich abziehen. Als Berufskosten gelten Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten Zusammenhang stehen. Aufgrund der Corona-Krise mussten viele Unselbständigerwerbende im Homeoffice arbeiten und hatten für diese Zeit keine direkten Berufsauslagen wie Fahrtkosten oder auswärtige Verpflegung. Entsprechend sind hier Kürzungen von pauschalen oder effektiven Berufsauslagen im Rahmen der Steuerveranlagung möglich.

Auf der anderen Seite können die Kosten für die Anschaffung von EDV-Hardware und -Software als Berufsauslagen geltend gemacht werden, sofern der Arbeitgeber diese nicht entschädigt hat.